GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN
Amtsblatt

Nr. 27 vom 25.11.2024

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2025

Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,
☎ 02129 / 911-0, 🖷 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung

des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit geltenden Fassung – wird hiermit bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2025 nebst den zugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 17.12.2024 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus – Kämmerei – Kaiserstraße 85, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 25.11.2024 bis 09.12.2024 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Bürgermeisterin der Stadt Haan – Kämmerei – Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 215 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Haan in öffentlicher Sitzung.

Haan, den 25.11.2024

Die Bürgermeisterin

Dr. Bettina Warnecke

Entwurf
Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom XX.XX.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.239.408 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	136.089.453 EUR
abzüglich eines globalen Minderaufwands von	2.685.037 EUR
somit auf	133.404.416 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	114.022.005 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	127.206.945 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.559.004 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.600.676 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.887.558 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.182.950 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

14.400.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.775.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des geplanten Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird

die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf	1.576.279 EUR
die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf	3.498.873 EUR
und ein Verlustvortrag in das Jahr 2028 in Höhe von	7.089.856 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Hebesatz zur Gewerbesteuer wird auf 427 v. H. festgesetzt. Die Festlegung der Hebesätze zur Grundsteuer erfolgt durch eine separate Hebesatzsatzung.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend" (kw) oder als „künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zu Fortfall.
2. ku-Vermerke: Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
   Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 8

Bei erstmaliger Besetzung oder Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Haan, den 11.10.2024

Bestätigt:

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Aufgestellt:

Doris Abel
Kämmerin